GEMEINDE SULZ

VORARLBERG

Verordnung
des Bürgermeisters der Gemeinde Sulz

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F., i.V.m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, i.d.g.F., sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960, i.d.g.F., wird angeordnet:

Zur Durchführung einer Veranstaltung wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Gemeindestraße „Montfortstraße“ von der Einmündung in die „Hummelbergstraße“ bis auf Höhe der „Montfortstraße 10“ am

Donnerstag, den 27.10.2022, Freitag, den 28.10.2022 und Montag, den 31.10.2022 jeweils in der Zeit von 8:00 – 16:00 Uhr

für den gesamten Verkehr gesperrt. Hierauf ist auf Höhe der Einmündungen in die Gemeindestraße „Treietstraße“ und „Hummelbergstraße“ hinzuweisen.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a) Ziff. 1 StVO „FAHRVERBOT“ mit dem Vermerk „ZUFAHRT GESTATTET“ sowie § 53 Abs. 1) Ziff. 16b StVO „UMLEITUNG“ kundzumachen. Darüber hinaus ist der Bereich entsprechend abzusichern.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, i.d.g.F., mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

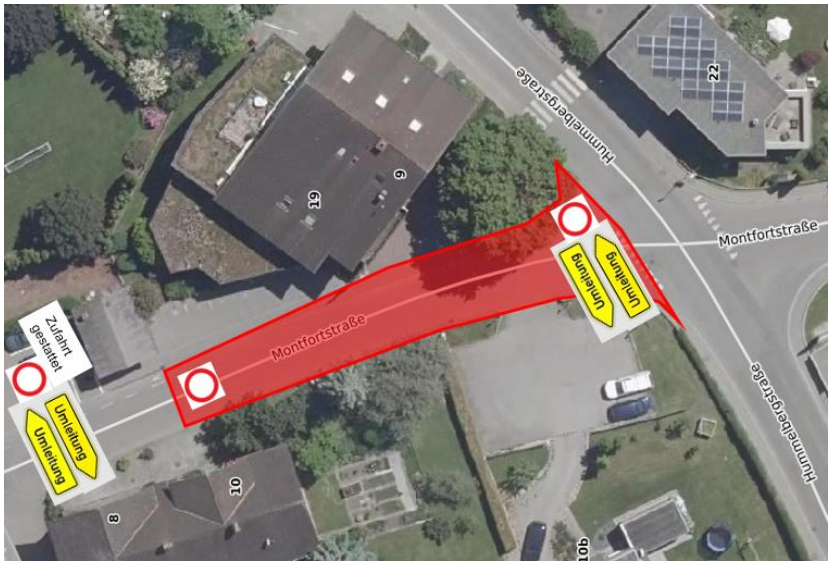

Der Bürgermeister

Karl Wutschitz

Verteiler:
- Veröffentlichungsportal
- Gemeindebauhof
- Polizeiinspektion Sulz
- Feuerwehr Sulz
- Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg
- Raiffeisenbank Vorderland mit der Auflage für eine ordnungsgemäße Straßensperre Sorge zu tragen